

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

---

Teil 1, Abschnitt 3:  
Firma im Rechtsverkehr (§§ 22 ff HGB)

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.3.

---

- ◇ Ausgangspunkt: Firmenbeständigkeit, §§ 21 ff.:
  - Die „Außendarstellung“ des Kaufmanns übersteht interne Veränderungen:
    - durch Namensänderung des Kaufmanns, § 21
    - durch Rechtsnachfolge (Veräußerung oder Vererbung des Unternehmens) bei Einwilligung des Vorgängers, §§ 22, 23
    - durch gesellschaftsrechtliche Entwicklungen, § 24.

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

### 1.3.

#### ◇ Die Kehrseite der Firmenbeständigkeit: Haftungsfolgen, §§ 25 ff

- § 25: Haftung des Erwerbers eines Handelsgeschäfts bei Firmenfortführung für Altverbindlichkeiten und Forderungsübergang;
- § 27: Haftung des Erben bei Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts;
- § 28: Haftung bei Eintritt in bestehendes Geschäft eines Einzelkaufmanns.

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

### 1.3.

#### Voraussetzungen des § 25:

- ◇ Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens zZ des Erwerbs,
  - (damit zugleich): Führung einer Firma durch Veräußerer
- ◇ gänzlicher Übergang vom Veräußerer auf Erwerber
  - maßgeblich: aus der Sicht des Verkehrs muss der wesentliche Teil des Unternehmens übergehen; marginale Teile spielen keine Rolle;
- ◇ durch Erwerb unter Lebenden, insbes. Kauf, aber auch Verpachtung, Nießbrauch (vgl. § 22 Abs. 2);
  - tatsächliche Durchführung reicht aus, rechtliche Wirksamkeit oder überhaupt derivativer Erwerbstatbestand nicht erforderlich, str., aber hM, etwa BGH NJW 2009, 820 Rn. 13;
- ◇ Fortführung des kaufmännischen Unternehmens unter der bisherigen Firma (str., aber hM) zumindest im Kern (aus der Sicht des Verkehrs: der prägende Teil);
- ◇ (keine Anwendung des § 25 auf den Erwerb eines Unternehmens vom Insolvenzverwalter).

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

### 1.3.

Rechtsfolge ist ein **gesetzlicher Schuldbeitritt** hM, **d.h.:**

- ◇ Erwerber haftet **mit seinem gesamten Vermögen** für die im übernommenen Unternehmen begründeten Verbindlichkeiten.
  - Rechtsgrund der Verbindlichkeit spielt keine Rolle
  - Erwerber hat Einwendungen gegen Verbindlichkeiten aus dem Recht des Übertragenden und eigene
  - Behandlung von Dauerschuldverhältnissen umstr.
  - Sofern nur selbständig organisierter Unternehmensteil, zB Zweigstelle, übernommen wird, Haftung nur für darin begründete Verbindlichkeiten
- ◇ Erwerber und Veräußerer haften als Gesamtschuldner (vorbehaltlich § 26).

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

### 1.3.

Ausschluss der Erwerberhaftung

- ◇ wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, also
  - entweder das Unternehmen nicht weitergeführt wird oder
  - die Firma im Kern geändert wird, es sei denn, der Erwerber haftet aus anderen Gründen für die Verbindlichkeiten, § 25 Abs. 3
- ◇ wenn eine die Haftung ausschließende Vereinbarung zwischen dem Veräußerer und Übernehmer getroffen wird und
  - entweder im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht wurde (Anmeldung muss unverzüglich erfolgen) oder
  - Dritten von Erwerber oder Veräußerer sonst bekannt gemacht wird, § 25 II HGB.

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

### 1.3.

Weitere Folge:

- ◇ § 25 Abs. 1 Satz 2: Zum Schutz der Altschuldner gelten Forderungen (auch dann) als auf den Übernehmer übergegangen, wenn die Haftung des Erwerbers tatsächlich eintritt und die Veräußererseite (alter Inhaber oder Erben) mit der Firmenfortführung wirksam einverstanden ist.
- ◇ Rechtsfolge insoweit: Der Altschuldner darf an den neuen Unternehmensinhaber mit schuldbefreiender Wirkung zahlen; konstruktive Einzelheiten str.

## Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht,

### 1.3

- ◇ Beispiel 1: V eK spielt regelmäßig Schach mit seinem Neffen K. Dazu treffen sie sich abwechselnd in ihren Wohnungen. K beendet gerade seine Ausbildung zum Kaufmann, V geht auf die Rente zu und sucht einen Nachfolger. Nach einigen Gesprächen anlässlich von Schachabenden veräußert V dem K sein kaufmännisches Geschäft, das er unter der Fa. V Bürobedarf eK betrieben hat und das der K unter derselben Fa. weiterbetreibt. K fordert nach Eintragung als neuer Inhaber den S auf, eine Kaufpreisforderung zu bezahlen, die noch aus einem Geschäft mit dem V eK herrührt; der Gläubiger G des V seinerseits fordert die Bezahlung einer unternehmensbezogenen Verbindlichkeit von K, die noch von V begründet worden war.
  - Muss K an G zahlen oder könnte er sich vom Unternehmenserwerbsvertrag lösen?
  - Muss S an K zahlen?

## Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht, 1.3

- ◇ Beispiel 2: Die Maier & Müller Steuerberatungs-GmbH ist schon seit langem im Handelsregister eingetragen. Gesellschafter-Geschäftsführer sind die Steuerberater Hans Maier und Horst Müller. Beide inzwischen über 80, wollen sie sich jetzt zur Ruhe setzen und finden im langjährigen angestellten Steuerberater Klaus Fiskus den geeigneten Nachfolger. Er will aber das Geschäft als Einzelsteuerberater weiterführen. Die Maier & Müller Steuerberatungs-GmbH verkauft und überträgt also, wirksam vertreten durch die beiden Geschäftsführer, den gesamten Geschäftsbetrieb der Steuerberatungsgesellschaft (der das komplette Vermögen darstellt) an Klaus Fiskus, der das Geschäft als „Maier & Müller Steuerberatung“, Inh. Klaus Fiskus, weiterführt. Kurz nach dem Übertragungsstichtag meldet sich der Lieferant L, der an die Gesellschaft Büromaterialien zu 5.200 € verkauft hatte, und verlangt die offene Kaufpreisschuld von Klaus Fiskus.
- ◇ Zu Recht? Was ist bei Abschluss des Vertrags zur Übertragung des Geschäftsbetriebs zu beachten?

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.3.

### Haftungsbeschränkung zugunsten des Altinhabers, § 26

- ◇ Voraussetzung: Haftbarkeit des Erwerbers nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3
- ◇ Rechtsfolge aus § 26:
  - Veräußerer haftet nicht, wenn unternehmensbezogener Anspruch erst mehr als 5 Jahre nach Eintragung fällig wird;
  - Veräußerer haftet für
    - vorher fällig gewordene Ansprüche
    - nur bei gerichtlicher Geltendmachung/Feststellung oder schriftlichem Anerkenntnis (§ 26 II HGB) durch früheren Geschäftsinhaber innerhalb der 5-Jahres-Frist.
- ◇ Teleologische Reduktion des § 26 insbes. in Fällen der Betriebspacht?
  - Neuere Literatur: Wenn das Vermögen des Kaufmanns – wie in Fällen der Betriebspacht – bei ihm bleibt, soll eine Enthaltung nach § 26 dem Gläubiger nicht zuzumuten sein, so dass die Norm in diesen Fällen „teleologisch“ zu reduzieren (so bspw. *Lettl* HR § 5 Rn. 42; *Oetker/Vossler* § 26 Rn. 6) oder (*Canaris* HR § 7 Rn. 59; *BeckOK HGB/Bömeke* § 26 Rn. 7) in analoger Anwendung des §§ 134 Abs. 1 und 3, 133 Abs. 3 S. 1 UmwG im Ergebnis die Fünfjahresfrist zu verdoppeln sei. Dagegen *K. Schmidt* HR § 8 Rn. 46.

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

### 1.3.

Beispielsfall:

A betreibt ein ins Handelsregister eingetragenes Geschäft für Sportartikel unter der Firma „Sport A eK“. Zum Geschäftsvermögen gehört ein Lagergrundstück. B will das Unternehmen erwerben. Er schließt mit A einen schriftlichen Vertrag über den „Firmenkauf“ einschließlich des Grundstücks und aller weiteren Gegenstände des Geschäftsvermögens. Nach dem Erwerb, der am 30.12.2018 ins Handelsregister eingetragen wurde, firmiert B weiter mit „Sport A eK. Nachf“. 2 Monate nach dem Erwerb meldet sich der Gläubiger G, der B zutreffend darüber informiert, dass noch 40.000 € Kaufpreisschuld offen stehen, die noch von A verursacht waren, und er fordert deren Bezahlung von B. Der Vermieter V fordert rückständige Nebenkosten aus dem Jahr 2018 von B und die Mieten für Januar, Februar und März 2019 (je 4.500 €) von A für die gemieteten Verkaufsräume. Im März 2019 hatten der V und B eine Flächenerweiterung vereinbart und damit einhergehend die Erhöhung der Miete um 1.200 €, so dass V für April und die folgenden Monate je 5.700 € von A fordert. Sind diese Ansprüche gegeben?

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

11

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

### 1.3.

Wie wäre folgender Fall zu beurteilen?

- ◇ Veräußerer A hatte im Oktober 2009 ein langfristiges Geschäftsdarlehen bei der Bank aufgenommen, das durch eine Hypothek auf seinem Privatgrundstück abgesichert war. Das Darlehen ist unkündbar und am Ende der Laufzeit, dem 31.10.2019 zur Rückzahlung mit Zinsen fällig. Der Erwerber B selbst hat für das Darlehen keine (neuen) Sicherheiten bestellt und ist im Zeitpunkt der Fälligkeit vollkommen vermögenslos. Welche Ansprüche hat die Volksbank am Tag der Endfälligkeit, wenn der Übergang des Geschäfts bereits zum 30.03.2014 erfolgt und eingetragen worden war?

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

12

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

### 1.3.

- ◇ Verhältnis § 25 HGB zu
- ◇ § 75 AO (Text:)
  - (1) *Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen übereignet, so haftet der Erwerber für Steuern, bei denen sich die Steuerpflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet, und für Steuerabzugsbeträge, vorausgesetzt, dass die Steuern seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahrs entstanden sind und bis zum Ablauf von einem Jahr nach Anmeldung des Betriebs durch den Erwerber festgesetzt oder angemeldet werden. Die Haftung beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens. Den Steuern stehen die Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen gleich.*
  - (2) *Absatz 1 gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.*
  - Parallelität mit § 25 HGB;
- ◇ § 613a BGB
  - Parallelität (hM), aber str.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

13

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

### 1.3.

#### § 27: Haftung des Erben

- ◇ Bedeutung des § 27:
  - „erbrechtliches Gegenstück“ des § 25,
  - Voraussetzungen wie bei § 25, allerdings mit der Einschränkung, dass der Erwerb nicht unter Lebenden erfolgt, d.h.:
    - Zum Nachlass gehörendes Handelsgeschäft
    - Übergang des Geschäfts durch Erbfall
    - Fortführung des Geschäfts länger als drei Monate (ggf. unter Berücksichtigung der längeren erbrechtlichen Ausschlagungsfrist, § 27 II 3 HGB).
    - Wenn der Erbe also innerhalb der Ausschlagungs- und Überlegungsfrist des § 1944 BGB, § 27 II HGB das Geschäft aufrecht erhält, um zu sehen, wie es um das Geschäft steht, und dann noch rechtzeitig schließt oder Nachlassinsolvenz beantragt, entgeht er einerseits der persönlichen Erbenhaftung mit seinem Eigenvermögen, andererseits der unbeschränkten handelsrechtlichen Haftung.
    - Fortführung der Firma (str.), danach ist § 27 I HGB Rechtsgrundverweisung auf § 25 I HGB. Streitig ist, ob auch für die Fortführung der Firma die Überlegungsfrist des § 27 II HGB analog gilt.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

14

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

### 1.3.

#### Folgen:

- Der Erbe haftet (wie der Übernehmer unter Lebenden) **mit seinem ganzen Vermögen, auch mit dem, was er nicht geerbt hat; diese Folge ergibt sich aber bereits aus den erbrechtlichen Vorschriften des BGB, §§ 1922, 1967 BGB.**
- Folge von § 27 HGB ist: lässt der Erbe die Dreimonatsfrist verstreichen und führt das Unternehmen fort, gibt es für ihn keine Möglichkeit, aufgrund erbrechtlicher Vorschriften die Haftung auf den Nachlass zu beschränken.

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

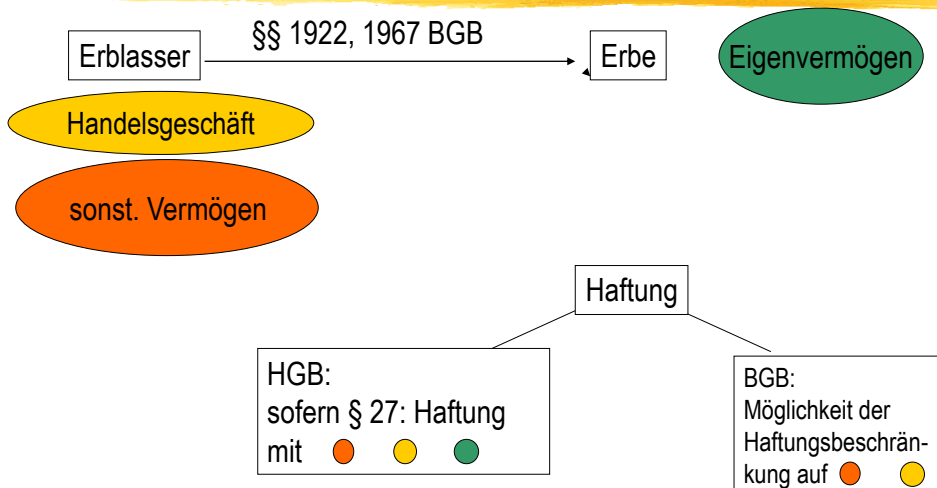
### 1.3.

Erbe kann der unbeschränkten Haftung entgehen, wenn er

- ◇ entweder die Erbschaft in den erbrechtlichen Fristen (§ 1944 BGB) ausschlägt (§§ 1942 ff. BGB), dann keine Haftung aufgrund der Erbschaft;
- ◇ oder binnen drei Monaten ab Kenntnis von der Erbschaft den Geschäftsbetrieb einstellt, § 27 Abs. 2 HGB;
- ◇ oder (allerdings umstr.) entspr. § 25 Abs. 2 unverzüglich nach Kenntnis vom Anfall der Erbschaft eine Haftungsausschlusserklärung zum Register anmeldet; dann haftet er nur mit der Erbschaft;
- ◇ oder (ebenfalls umstritten), wenn er die Firma des ererbten Unternehmens im Kern (also nicht nur durch Nachfolgevermerk) ändert.



## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.3.



Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

17

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.3.

### Beispielfall zu § 27

A ist Inhaber eines ins Handelsregister eingetragenen großen Schuhgeschäfts, das unter der Firma „Albert Schuster - Schuhe“ eK erfolgreich geführt wird. Als er am 13.03.2018 stirbt, wird er von seiner Tochter T allein beerbt. Diese führt das Unternehmen unter der bisherigen Firma fort. Ein Herr X meldet sich am 29. April und reklamiert ein Paar Schuhe, die er am 10.03.2018 gekauft hat und die jetzt schon im Leder gebrochen sind. T meint, da komme X zu spät, da sein Vertragspartner leider schon verstorben sei.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

18

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.3.

---

Variante zu voriger Folie:

Wie wäre es, wenn T nicht Erbin geworden wäre, sondern ihr Bruder B und T das Geschäft aufgrund eines Vermächtnisses erworben hätte und unter Beibehaltung der Firma mit Nachfolgevermerk ("Albert Schuster Schuhe Nachf. eK") weiterbetreibt?

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.3.

---

### ◇ § 28: Haftung bei Eintritt in Unternehmen

#### ◇ Voraussetzungen:

- Eintritt in ein bestehendes einzelkaufmännisches Unternehmen
- damit Entstehung einer oHG oder KG,
- nicht erforderlich ist die Weiterbenutzung der Firma.

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.3.

---

Folge des Eintritts:

- ◇ Gesellschaft haftet für Altverbindlichkeiten (Gesellschafter der oHG haften wiederum für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, § 128 HGB, str., aber hM und richtig)
- ◇ Forderungsübergang wie bei § 25 Abs. 1 nach § 28 Abs. 1 Satz 2 HGB.

## Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.3.

---

Haftungsausschlussmöglichkeit der Gesellschaft:

- ◇ wie bei § 25 Abs. 2
- ◇ Verbindlichkeit des bisherigen Inhabers bleibt bestehen, grds. mit Enthftung entspr. § 26, wenn Altinhaber als Gesellschafter nicht voll haftet.